

Das kaufrechtliche Leistungsstörungenrecht

im Hinblick auf

Getreideanbau- und Lieferverträge



Der Mindestinhalt des Kaufvertrags

**Kaufvertrag
- die notwendigen
Einigungsbestandteile**

§ 433 BGB

- (1) Durch den **Kaufvertrag** wird der **Verkäufer** einer **Sache** verpflichtet, dem **Käufer** die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den **vereinbarten Kaufpreis** zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Um von einem **wirksamen KAUFVERTRAG** sprechen zu können, muss **mindestens** eine **Einigung** erzielt werden über:

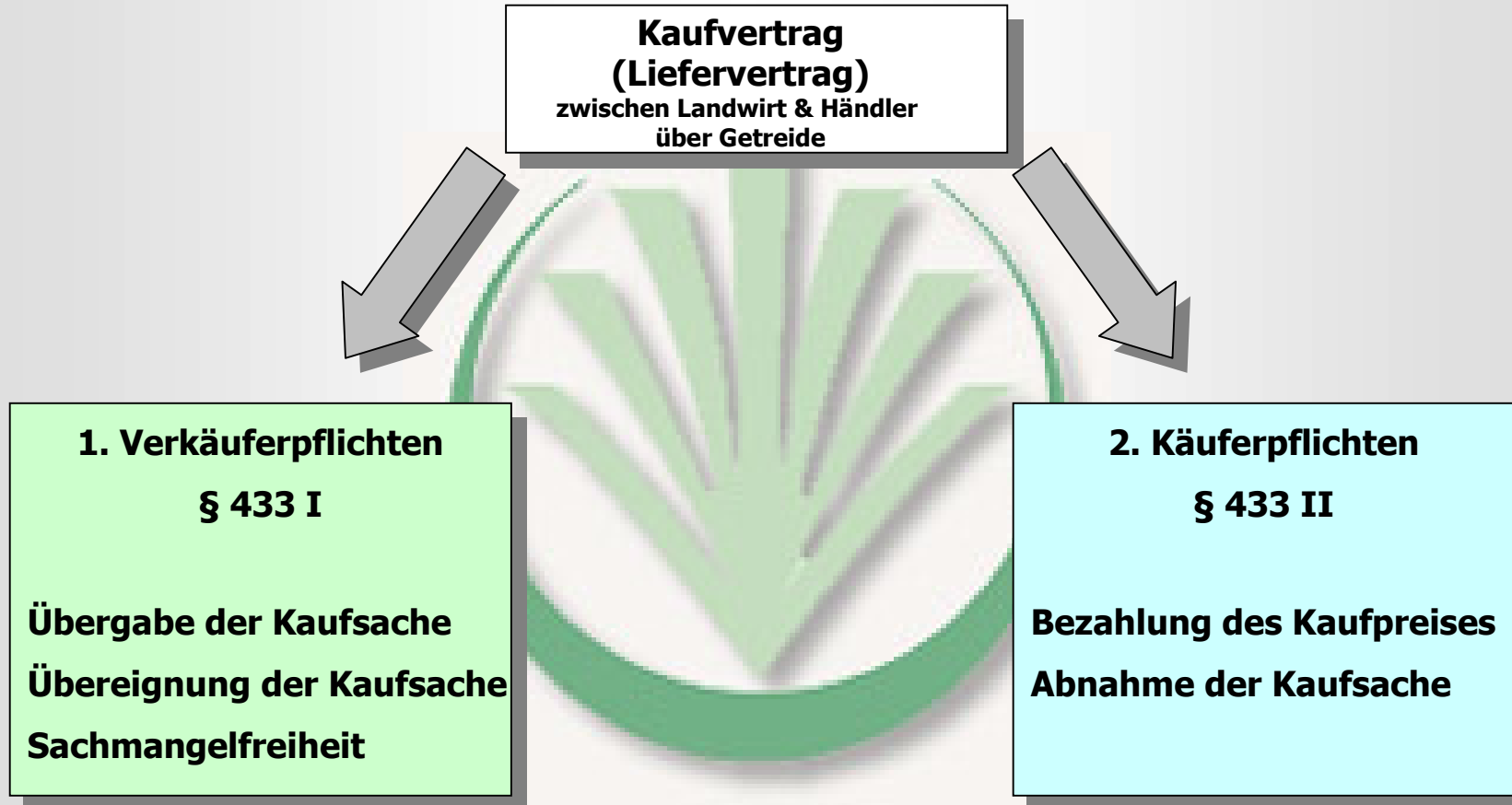
PARTEIEN: Wer ist Käufer, wer ist Verkäufer

KAUFSACHE

KAUFPREIS: bestimmter Preis bzw. bestimmbarer Preis

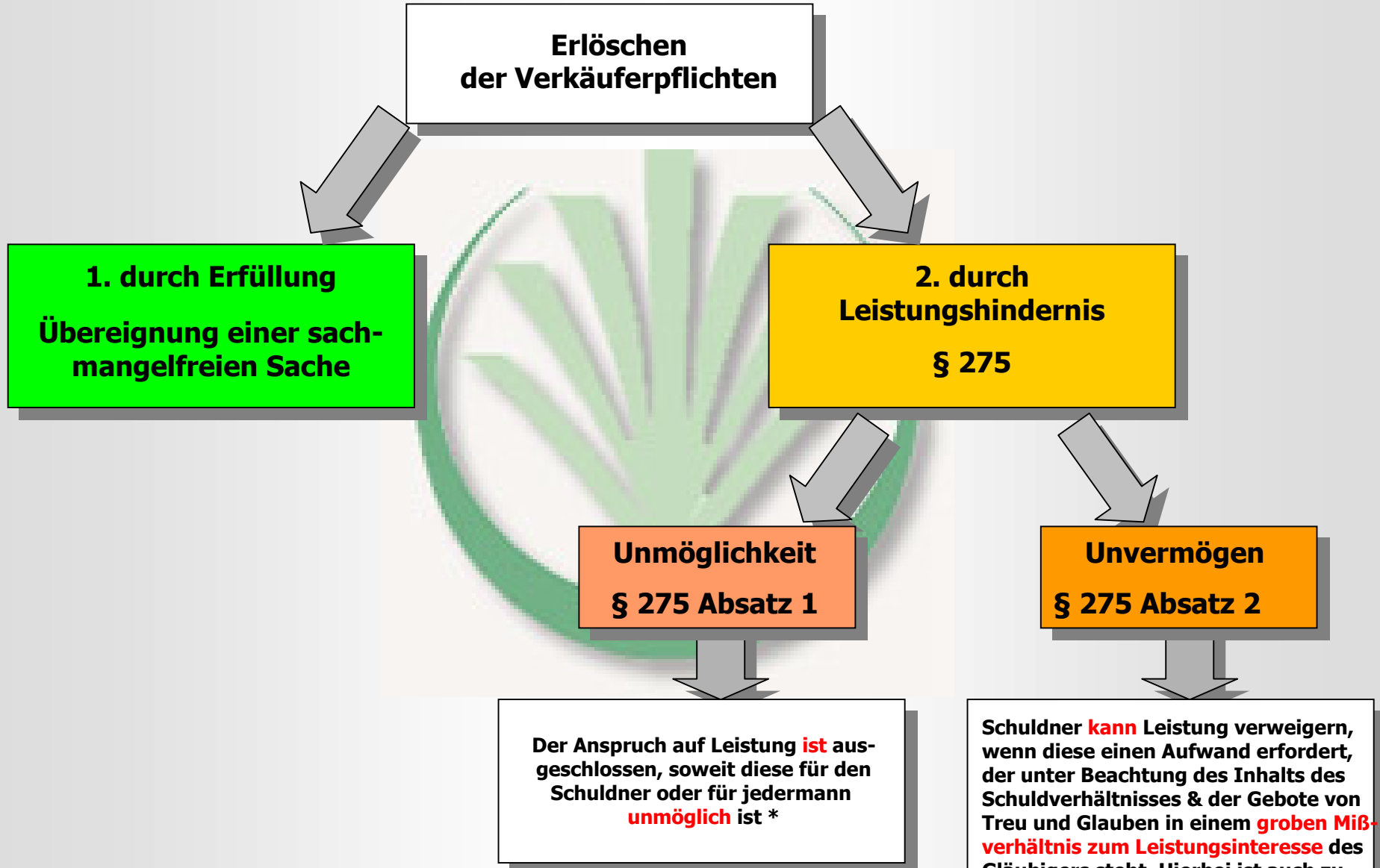
Werden darüberhinaus keine weiteren Regeln vereinbart, gilt das Gesetz

Die Pflichten aus dem Kaufvertrag



Das kaufrechtliche Leistungsstörungenrecht

Das Erlöschen der Verkäuferpflichten



§ 275 I beschreibt die echte Unmöglichkeit, die zum Erlöschen der Leistungspflicht führt

§ 275 II befasst sich mit „Unvermögen“ – wenn nämlich Leistung nicht objektiv unmöglich ist, aber die Erbringung unzumutbar ist.

Schuldner **kann** Leistung verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses & der Gebote von Treu und Glauben in einem **groben Mißverhältnis zum Leistungsinteresse** des Gläubigers steht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Unmöglichkeit im Hinblick auf Art der Schuld

**Unmöglichkeit/Unvermögen
§ 275 I / § 275 II**

* **typischer Fall** e. beschränkten Gattungsschuld ist Verpflichtung e. Landwirts zur Lieferung e. bestimmten, in seiner **Landwirtschaft erzeugten Produktmenge** (Palandt, 67.Aufl., Rdnr. 3 zu §243; RG 84, 1267).

Stückschuld
= Verkäufer schuldet ein genau bestimmtes, konkretes Einzelstück (z.B. Gebrauchtwagen)

Gattungsschuld
= Verkäufer schuldet nur eine der Gattung nach bestimmte Sache (sog. Gattungware)
§ 243 BGB

Unmöglichkeit, wenn diese konkrete Sache „zerstört“ ist
„Explodiertes Auto“

Unvermögen, wenn diese konkrete Sache „versunken“ ist
„Ring im Meer“

echte Gattungsschuld
= Verkäufer hat sich die zu liefernde Sache aus der Gattung zu beschaffen (Beschaffungspflicht)

beschränkte Gattungsschuld
= Schuldner hat die zu liefernde Sache aus einem **begrenzten Vorrat** zu beschaffen *

keine Leistungspflicht

keine Leistungspflicht

Unmöglichkeit, wenn gesamte Gattung „weltweit“ vernichtet ist

Unmöglichkeit, wenn Schuldner bereits konkretisiert (ausgesondert) hatte - § 243 II BGB

Unmöglichkeit, a) wenn der Vorrat vernichtet ist
oder
b) wenn Produktmenge nicht erzeugt wird

wenn nicht, dann Beschaffungspflicht

keine Leistungspflicht

es sei denn UNVERMÖGEN

keine Leistungspflicht

keine Leistungspflicht

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit / Unvermögens

Rechtsfolgen
der
Unmöglichkeit für den Käufer

? Kaufpreiszahlungspflicht ?
? gemäß § 433 II ?

Entfällt gemäß § 326 I

Kein Kaufpreis

**Rechtsfolgen
der
Unmöglichkeit für den Käufer**

? Schadensersatzanspruch ?
? über § 275 IV ?
„Die Rechte des Gläubigers (Käufers)
bestimmen sich nach den §§ 280,
283 bis 285, 311a und 326“

SEA nach § 283
wegen
Unmöglichkeit/Unvermögen?
Braucht der Schuldner nach § 275 nicht
zu leisten, kann der Gläubiger unter den
Voraussetzungen des § 280 Abs. 1
Schadensersatz statt der
Leistung verlangen.

§ 280 I
Verletzt der Schuldner eine **Pflicht*** aus
dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger
Ersatz des dadurch entstehenden
Schadens verlangen. Dies gilt nicht,
wenn der Schuldner die Pflichtverletzung
nicht zu vertreten** hat.

* **z.B. Pflicht, ausreichend Fläche
anzubauen**

SEA nach § 280 I
wegen
„anderer“ Pflichtverletzung
Verletzt der Schuldner eine **Pflicht*** aus
dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger
Ersatz des dadurch entstehenden
Schadens verlangen. Dies gilt nicht,
wenn der Schuldner die Pflichtverletzung
nicht zu vertreten** hat.

* **u.U. Hinweispflicht, wenn absehbar
dass zu wenig geerntet wird & Käufer
dies sonst nicht erkennen kann**

* **PFLICHTEN**: Können **Hauptleistungspflichten** sein (z.B. mindestens so viel Fläche zu bebauen, dass Vertragsmenge regelmäßig erzeugt wird),
können aber auch **Nebenpflichten** sein ⇒ § 241 Abs. 2 BGB: Schuldverhältnisse können nach ihrem Inhalt **jeden Teil zur Rücksicht** auf Rechte,
Rechtsgüter und **Interessen** des anderen Teils verpflichten – z.B. Pflicht, den Vertragspartner darauf hinzuweisen, wenn Unmöglichkeit abseh-
bar wird, damit sich der Vertragspartner hierauf einstellen kann.

**Rechtsfolgen
der
Unmöglichkeit für den Käufer**

? Schadensersatzanspruch ?
? über § 275 IV ?
„Die Rechte des Gläubigers (Käufers)
bestimmen sich nach den §§ 280,
283 bis 285, 311a und 326“

SEA nach § 283
wegen
Unmöglichkeit/Unvermögen?
Braucht der Schuldner nach § 275 nicht
zu leisten, kann der Gläubiger unter den
Voraussetzungen des § 280 Abs. 1
Schadensersatz statt der
Leistung verlangen.

§ 280 I
Verletzt der Schuldner eine **Pflicht*** aus
dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger
Ersatz des dadurch entstehenden
Schadens verlangen. Dies gilt nicht,
wenn der Schuldner die Pflichtverletzung
nicht zu vertreten** hat.

SEA nach § 280 I
wegen
„anderer“ Pflichtverletzung
Verletzt der Schuldner eine **Pflicht*** aus
dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger
Ersatz des dadurch entstehenden
Schadens verlangen. Dies gilt nicht,
wenn der Schuldner die Pflichtverletzung
nicht zu vertreten** hat.

* z.B. Pflicht, ausreichend Fläche
anzubauen

* u.U. **Hinweispflicht**, wenn absehbar
dass zu wenig geerntet wird & Käufer
dies sonst nicht erkennen kann

**SEA setzen nicht nur eine Pflichtverletzung voraus,
sondern auch voraus, dass der Schuldner diese
Pflichtverletzung zu vertreten hat**

was ist zu vertreten? § 276 BGB
Schuldner hat **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn keine **strengere** oder mildere **Haftung** bestimmt oder
aus Inhalt des Schuldverhältnisses, insbes. aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist.
Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
Höhere Gewalt hat der Schuldner **grundsätzlich nicht zu vertreten!**

Höhere Gewalt = betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes unvorhersehbares Ereignis,
das der Schuldner **nicht** mit **wirtschaftlich erträglichen** Mitteln **abwenden** konnte => **höhere** Gewalt hat Schuldner grundsätzlich nicht zu vertreten!!!
Aber: Parteien können Vereinbarung treffen, dass bestimmte Naturereignisse nicht als höhere Gewalt gelten oder Vereinbaren, dass Schuldner
höhere Gewalt zu vertreten hat oder dass sich Schuldner nicht auf höhere Gewalt berufen kann. Dann kann sich Schuldner nicht auf höhere Gewalt berufen.

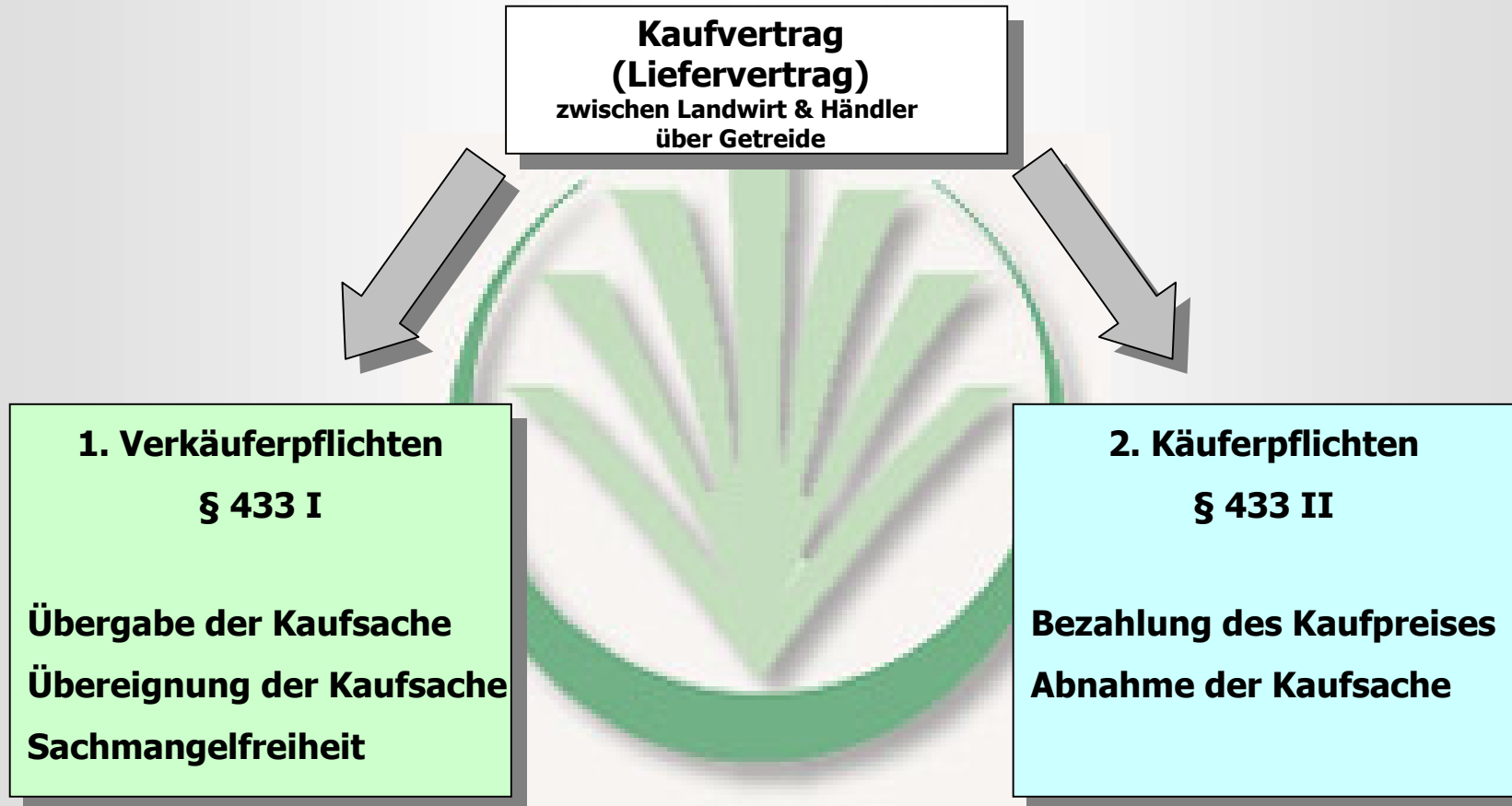
Die kaufrechtliche Voll-Unmöglichkeit

Fazit:

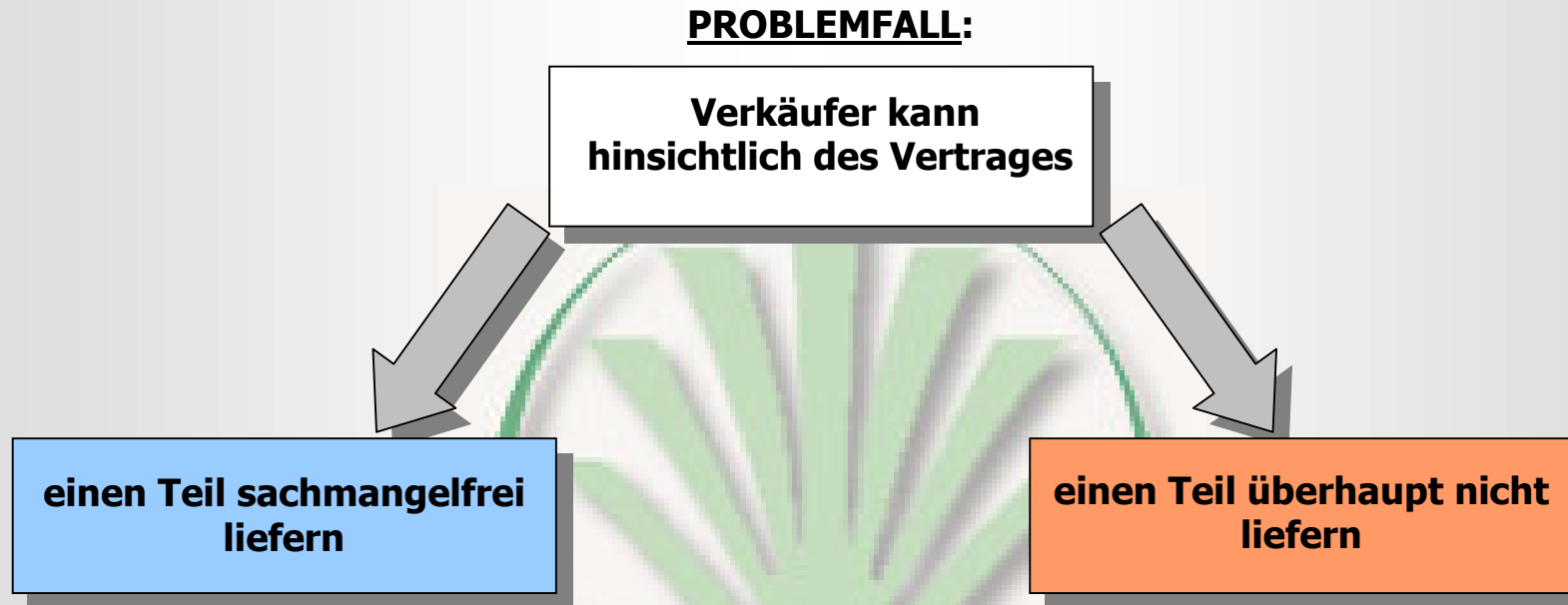
- ⇒ **Landwirt grundsätzlich nur mit „beschränkter Gattungsschuld“ (aber u.U. andere Vereinbarung oder anderes aus Vertrag ersichtlich)**
 - ⇒ **Landwirt hat keine „erweiterte Beschaffungspflicht“**
 - ⇒ **was nicht gewachsen ist, kann nicht geliefert werden (und zwar egal warum es nicht gewachsen ist)**
- ⇒ **Händler braucht für die „nicht gelieferte Ware“ grundsätzlich auch nichts bezahlen**
- ⇒ **Händler hat möglicherweise wegen der Unmöglichkeit Ansprüche auf Schadensersatz, wenn**
 - ⇒ **Landwirt die Unmöglichkeit zu vertreten hat**
 - ⇒ **weil er vorsätzlich oder fahrlässig die Unmöglichkeit herbeigeführt hat**
 - ⇒ **z.B. mutwilliges Unterpflügen des angebauten Getreides (= vorsätzlich)**
 - ⇒ **z.B. zu wenig Fläche angebaut (= fahrlässig)**
 - ⇒ **z.B. Nichtberegnung trotz zumutbarer Beregnungsmöglichkeit (= fahrlässig)**
 - ⇒ **Unmöglichkeit zwar aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist**
 - ⇒ **der Landwirt sich im Vertrag aber verpflichtet hat, für die höhere Gewalt einzustehen**
 - ⇒ **z.B. weil im Vertrag vereinbart wurde, dass "Trockenheit keine höhere Gewalt" ist**
 - ⇒ **und er sich dann nicht auf diese höhere Gewalt berufen kann**

Aber: Von diesen gesetzlichen Unmöglichkeitsregelungen können die Parteien wegen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit auch abweichende Regelungen vereinbaren.

Die kaufrechtliche Teilunmöglichkeit



Die kaufrechtliche Teilunmöglichkeit



Frage:

Muss Käufer die „sachmangelfreie“ Sache abnehmen und hierfür den vereinbarten Preis zahlen?

Oder kann Käufer die Lieferung im ganzen zurückweisen, die Kaufpreiszahlung verweigern und u.U. sogar noch SE fordern?

Antwort 1:

Hier ist die Leistung des Verkäufers teilbar; Käufer kann die Teilleistung nur dann zurückweisen, wenn er nachweist, dass die Teilleistung für ihn kein Interesse hat (§ 323 Abs. 5 Satz 1, § 281 Absatz 1 Satz 2).

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss Käufer die „Teilleistung“ abnehmen und anteilmäßig vertragsgemäß vergüten.

Antwort 2:

Hinsichtlich der „nicht lieferbaren“ (unmöglichen) Leistung gilt das, was auch für die „Voll-Unmöglichkeit“ gilt.

Vertragseckpunkte

- das sollte geregelt werden:

Parteien

Gegenstand

Kaufpreis

Liefertermine

Gewichtsbestimmung

Qualitätsbestimmung

Sachmängelregelung

Wandelungsregelung

Ertragseinbußen

Vermeide

**Festlegung einer bestimmten Menge einer bestimmten Sorte aus bestimmten Anbaujahr
Festlegung einer bestimmten Vertragsanbaufläche, die Lieferant mit Saatgut anzubauen hat
Regelung über Nachweis oder Mitteilung darüber, dass Anbau erfolgt ist**

**Festlegung eines bestimmten Preises für Lieferung mit bestimmter Qualität
Bei Festlegung eines „Tagespreises“ ist Bestimmung zu treffen, wonach sich dieser genau berechnet**

Festlegung eines Zeitrahmens für Ernte, Lieferung und Abnahme

Festlegung, wo und wie das Gewicht bestimmt wird; Quittierung der Liefermenge

**Festlegung einer transparenten & neutralen Qualitätsbestimmungsregelung
Festlegung einer Regelung bei Anzweiflung der Qualitätsbestimmung**

Festlegung der Abzugsbeträge, wenn Ware von festgelegter Qualität abweicht

**Festlegung einer Qualitätsuntergrenze, ab der keine Abnahmepflicht mehr besteht
Regelung darüber, was gilt, wenn trotzdem abgenommen wird
Regelung darüber, was gilt, wenn zurückgewiesen wird**

**Festlegung eines Verfahrens, wenn sich Ertragseinbußen abzeichnen
z.B. Rechtzeitige Mitteilung; gemeinsame Besichtigung der Anbauflächen vor Ernte etc.**

- Tagespreisbestimmungen ohne Bezugnahme auf nachvollziehbare Berechnungsfaktoren
- Übernahme von jeglichen Garantien, für die nicht 100 % eingestanden werden kann
- Verpflichtung, für höhere Gewalt einzustehen
- Einbeziehung von „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“ oder Teilen hiervon
- Bezugnahme auf „handelsübliche“ Abzüge etc.